



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau .
 2. des minderjährigen Kindes
- der Kläger zu 2. vertreten durch die Klägerin zu 1.
3. des Herrn
- sämtlich wohnhaft:

- Kläger -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Regierungspräsidium Chemnitz
Zentrale Ausländerbehörde
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagter -
- Antragsteller -

wegen

Mitwirkungspflichten bei der Beschaffung eines Identitätspapiers
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Vorsitzende Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dahlke-Piel, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Munzinger und den Richter am Verwaltungsgericht Lenz

am 21. Juni 2007

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 7. April 2006 - A 7 K 119/06 - wird abgelehnt.

Der Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist unbegründet. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) liegt nicht vor.

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf.

Daran gemessen hat der Beklagte den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht in einer § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG genügenden Weise dargelegt. Die von ihm aufgeworfenen Fragen, „inwieweit kollusives und völkerrechtswidriges Verhalten durch deutsches Recht geschützt [wird] und inwieweit überhaupt noch Zwangsmittel zur Willensbeugung im deutschen Verwaltungsbetrieb denkbar sind“, sind weder grundsätzlich klärungsbedürftig noch grundsätzlich klärungsfähig. Für sich genommen sind diese Fragestellungen derart weit und unscharf gefasst, dass sie schon keinen Bezug zum hier zu entscheidenden Fall, und damit auch keine Entscheidungserheblichkeit, erkennen lassen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung des übrigen Vorbringens des Beklagten. Dieses beschränkt sich im Wesentlichen auf die Darstellung der – aus Sicht des Beklagten – aus dem Urteil folgenden Konsequenzen und der darauf beruhenden Feststellung des Beklagten, dass „dies nicht richtig sein kann“. Eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung ist damit indes an keiner Stelle dargetan. Aufgrund der abschließenden Aufzählung in § 78 Abs. 3 AsylVfG verbietet sich zudem ein Rückgriff auf den in § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO normierten Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

Soweit der Beklagte schließlich eine grundsätzliche Bedeutung daraus ableitet, dass in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte im Freistaats Sachsen teilweise unterschiedliche Auffassungen darüber bestehen, in welchem Umfang die vom Beklagten erlassenen Bescheide Bestand haben können, ist ihm zwar darin zu folgen, dass einer solchen divergierenden Judikatur durchaus Indizwirkung für den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung zukommen kann. Dies enthebt den Beklagten indes nicht davon, sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinanderzusetzen und im Hinblick darauf in vorbezeichnetem Sinne eine entscheidungserhebliche Frage von grundsätzlicher Bedeutung herauszuarbeiten.

Ungeachtet der fehlenden Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung sieht sich der Senat zu dem allgemeinen Hinweis veranlasst, dass eine durch Verwaltungsakt vorgenommene Konkretisierung der in § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG normierten Verpflichtung des Ausländers zur Mitwirkung an der Beschaffung eines Identitätspapiers erheblichen rechtlichen Bedenken in den Fällen begegnet, in denen der jeweilige Herkunftsstaat die zwangsweise Rückführung seiner Staatsangehörigen nach erfolglos abgeschlossenem Asylverfahren grundsätzlich ablehnt und deshalb eine Erklärung des Betroffenen fordert, dass seine Heimreise freiwillig erfolge. Dies führt in der Regel dazu, dass der Ausländer in unzulässiger Weise angehalten wird, eine seiner inneren Überzeugung entgegenstehende, unrichtige Erklärung abzugeben. Die Lösung dieses Problems ist vorrangig zwischenstaatlichen Rückführungsübereinkommen vorbehalten, wie es etwa Australien Mitte 2003 mit dem Iran im Wege eines „Memorandum of Understanding“ abgeschlossen hat (vgl. hierzu: Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Islamischen Republik Iran, Stand: März 2006, S. 37).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, § 83b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 80 AsylVfG).

gez.:
Dahlke-Piel

Munzinger

Lenz